

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 61/0043/WP16
Federführende Dienststelle: Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	13.11.2009
		Verfasser:	FB 61/20
II. (vereinfachte) Änderung Bebauungsplan Nr. 607 - Franzstraße / Alexianergraben - hier: Aufstellungsbeschluss			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
	B 0	Anhörung/Empfehlung (Dringlichkeitsentscheidung)	
03.12.2009	PLA	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Er beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Steuerung von Vergnügungstätten im Bereich des Citycenters die II. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 607 – Franzstraße / Alexianergraben - im Stadtbezirk Aachen-Mitte.

Erläuterungen:

Für den Bereich des Citycenters an der Franzstraße / Alexianergraben besteht der seit 1973 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 607, der hier ein Kerngebiet festsetzt.

Im November wurde eine Bauvoranfrage eingereicht, die vorsieht, im 1. Obergeschoss ein „Entertainment-Center“ mit 4 Spielotheken einzurichten. Bei dieser Nutzung handelt es sich um eine so genannte Vergnügungsstätte, die in einem Kerngebiet gemäß § 7 BauNVO allgemein zulässig ist.

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung am 28.06.1988 das „Entwicklungskonzept der Stadt Aachen betreffend die planungsrechtliche Regelung für die Genehmigung/ Ablehnung von Spielhallen und Vergnügungsstätten“ beschlossen. Planerische Zielsetzung dieses Konzeptes ist es, im Stadtgebiet Aachen Spielhallen in Besonderen Wohngebieten, Mischgebieten und Kerngebieten nicht zuzulassen. Vielmehr sollen diese nur in der Aachener Innenstadt in Teilbereichen der Peterstraße zwischen dem Hansemannplatz und der Kurhaus-/ Blondelstraße sowie der Monheimsallee zugelassen werden.

Entsprechend dieser Zielsetzung soll der Bebauungsplan Nr. 607 gemäß § 13 BauGB vereinfacht geändert werden, indem eine ergänzende Festsetzung zum Ausschluss von Vergnügungsstätten aufgenommen wird.

Um die Bauvoranfrage fristgerecht zurückstellen zu können, ist es erforderlich, dass die Bezirksvertretung Aachen-Mitte den Beschluss in Form einer Dringlichkeitsentscheidung fasst.

Anlage/n:

Lageplan